

# ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 50 | 2025



### 3 **Keine Importe ohne den Status „CBAM-Anmelder“ – Handeln Sie jetzt!**

CBAM-Zulassung ab 2026 verpflichtend – Stellen Sie jetzt Ihren Antrag!

### 4 **Kennen Sie bereits die Änderung der Einfuhrvorschriften bei Pflanzen?**

Neue TARIC-Maßnahmeart 415 – Amtliche Kontrolle für Pflanzen seit dem 29.10.2025

#### TOP-THEMA

### 5 **Ihr Produkt trägt „Made in Germany“?**

Ursprung: „Made in Germany“ – Wie Sie rechtssicher kennzeichnen und clever vermarkten

### 10 **Sparen Sie sich die Einfuhrabgaben!**

Verhindern Sie hohe Nacherhebungen – Melden Sie Kosten für Werkzeugprototypen gleich richtig an

**EDITORIAL****Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

**Zertifiziert echt – oder echt zertifiziert?**

Liebe Leserin, lieber Leser,

wenn Sie in letzter Zeit den Eindruck haben, alles brauche ein Zertifikat – dann liegen Sie goldrichtig. Ob Kaffeemaschine, Klimaneutralität oder Compliance: Ohne Stempel scheint heute nichts mehr zu gehen. Selbst Vertrauen muss inzwischen geprüft, bestätigt und in PDF-Form hochgeladen werden.

Auch in der Außenwirtschaft ist das nicht anders. „Made in Germany“ – das war früher einfach eine Herkunftsangabe, heute ist es ein auditierter, ISO-konformer, digital signierter Markenwert mit Seriennummer. Und ehrlich gesagt: Das ist gar nicht so schlecht. Denn wo Zertifizierung draufsteht, steckt meist auch System dahinter – und wer sich einmal einer Prüfung stellt, erkennt schnell, wo Prozesse klemmen. Natürlich kostet das Zeit und Nerven. Aber ein sauber geführtes Zertifikat – ob AEO, ISO, BAFA-Genehmigung oder Herkunftsnachweis – ist am Ende mehr als nur Papier. Es ist Ihr unternehmerischer Vertrauensvorschuss, Ihr Eintrittsticket in internationale Märkte und Ihr Schutzschild gegen rechtliche Stolperfallen. Denn ein gutes Zertifikat ist wie guter Kaffee – erst durch regelmäßige Kontrolle bleibt es stark. Nutzen Sie daher unsere Anleitung in dieser Ausgabe. Viel Spaß beim Lesen.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,  
Chefredakteurin

**INHALTSVERZEICHNIS****NEWS ..... 3**

- ☐ CBAM-Zulassung ab 2026 verpflichtend – Stellen Sie jetzt Ihren Antrag!
- ☐ Neue TARIC-Maßnahmeart 415 – Amtliche Kontrolle für Pflanzen seit dem 29.10.2025

**TOP-THEMA ..... 5**

- ☐ Ursprung: „Made in Germany“ – Wie Sie rechtssicher kennzeichnen und clever vermarkten

**ARBEITSHILFE ..... 8**

- ☐ Checkliste „Made in Germany“ – Kennzeichnen Sie rechtssicher

**LESERFRAGEN ..... 9**

- ☐ Wie prüfe ich den präferenziellen Ursprung, wenn meine Waren zu einem Veredler in der EU gehen?
- ☐ Muss ich für meine Mustersendungen Zollabgaben entrichten?

**GASTBEITRAG ..... 10**

- ☐ Verhindern Sie hohe Nacherhebungen – Melden Sie Kosten für Werkzeugprototypen gleich richtig an

**KURZMELDUNGEN ..... 12**

- ☐ ATLAS Release 10.2: Echtbetrieb startet am 28. Februar 2026
- ☐ Indien reformiert Umsatzsteuer – Weniger Abgaben, spürbare Entlastungen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter  
[www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

**NEWS**

# CBAM-Zulassung ab 2026 verpflichtend – Stellen Sie jetzt Ihren Antrag!

Ab dem 1. Januar 2026 gilt die Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) vollständig. Ab diesem Zeitpunkt dürfen betroffene Waren – etwa Zement, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium sowie Erzeugnisse daraus (siehe Anhang I CBAM-VO) – nur noch in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn Sie als Anmelder über eine gültige CBAM-Zulassung verfügen.

## Ihre Pflicht als Importeur

Wenn Sie regelmäßig Waren einführen, die unter die CBAM-VO fallen, sollten Sie rechtzeitig vor dem 1. Januar 2026 einen Antrag auf Zulassung als CBAM-Anmelder stellen.

Der Antrag erfolgt über das CBAM-Register bei der zuständigen Behörde. In Deutschland ist hierfür die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt zuständig.

## Neue Ausnahme: Schwellenwertregelung

Mit der Verordnung (EU) 2025/2083 wurde die CBAM-VO um eine wichtige Erleichterung ergänzt:

- 🌐 Wenn die Eigenmasse Ihrer eingeführten CBAM-Waren in einem Kalenderjahr 50 Tonnen nicht überschreitet,
- 🌐 sind Sie von der Zulassungspflicht befreit.



## ACHTUNG

In diesem Fall müssen Sie die Befreiung in Ihrer Zollanmeldung angeben – künftig über eine entsprechende TARIC-Unterlagencodierung im Feld 12 03 000 000 bzw. 12 04 000 000.

## Achtung: Überschreiten Sie keinesfalls den Schwellenwert

Sobald Sie den massenbasierten Schwellenwert von 50 Tonnen innerhalb eines Jahres überschreiten,

- 🌐 gelten alle Verpflichtungen der CBAM-VO rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr und
- 🌐 die Einfuhr ist nur noch als zugelassener CBAM-Anmelder zulässig.

Das bedeutet: Sie sollten Ihren Zulassungsantrag frühzeitig stellen, bevor der Schwellenwert erreicht wird, um Lieferverzögerungen und Bußgelder zu vermeiden.



## MEIN TIPP

Prüfen Sie jetzt Ihre Importmengen und betroffenen Warengruppen im Hinblick auf den 50-Tonnen-Schwellenwert. Wenn absehbar ist, dass Sie diesen Wert überschreiten, stellen Sie Ihren CBAM-Zulassungsantrag so früh wie möglich. So stellen Sie sicher, dass Ihre Waren auch ab dem 1. Januar 2026 problemlos zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden können.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

# Diese neue TARIC-Maßnahmeart 415 müssen Sie beachten

Am 29. Oktober 2025 wurde im TARIC und damit auch im Elektronischen Zolltarif (EZT) eine neue Maßnahmeart mit der Nummer 415 „Amtliche Kontrolle – Pflanzen“ eingeführt.

## Was bedeutet das für Ihre Einfuhren?

Sie dürfen betroffene Waren nur einführen, wenn sie den amtlichen Kontrollen unterzogen und im GGED-PP (Codierung C085) erfasst sind. Die Pflicht ergibt sich aus Artikel 47 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031. Jede von Maßnahme 415 betroffene Ware muss künftig mit einem Zusatzcode (ZC) ange-

meldet werden, der in Spalte 1 des Anhang XI Teil A DVO definiert ist. Über den entsprechenden Fußnoten-Link im TARIC-Eintrag können Sie die genaue Warenbeschreibung abrufen.

**Zusätzlich zur bekannten Codierung C085 (GGED-PP) werden drei neue TARIC-Codierungen eingeführt:**

- 🌐 Y122 – Waren mit Ursprung in Russland aus einer anderen als der in Anhang XI Teil A VO 2019/2072 genannten Region

- Y146 – Ausnahme für zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Erzeugnisse (Art. 48 Abs. 1 VO 2016/2031)
- Y979 – Ausnahme für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Gegenstände im persönlichen Gepäck von Reisenden (Art. 7 Buchst. d VO 2019/2122)

## ! ACHTUNG

Die bisherige nationale Codierung 8GIN (Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke) ist zum 29. Oktober 2025 entfallen und wurde durch Y146 ersetzt.

### Das bleibt für Sie unverändert

- Nach Artikel 57 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 ist das GGED-PP (C085) nicht nur beim freien Verkehr, sondern bei allen Einfuhrverfahren erforderlich.

- Die vom Julius Kühn-Institut veröffentlichten Risikowarenlisten (zuletzt BAnz AT 21.07.2025 B5 und BAnz AT 11.03.2024 B10) bleiben weiterhin gültig.
- Auch der nationale Einfuhrhinweis VUB 1002 inkl. Fußnote D02 1070 (z. B. bei Warennummer 0703 1019 00 0) behält seine Gültigkeit. (Quelle Bild: Zoll.de)

## ✓ MEIN TIPP

Prüfen Sie vor jeder Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, ob Ihre Ware im Anhang XI Teil A der VO 2019/2072 gelistet ist. Stellen Sie sicher, dass Sie die richtige TARIC-Codierung verwenden und das GGED-PP-Dokument (C085) vollständig einreichen – anderenfalls drohen Abfertigungsverzögerungen oder Zurückweisungen an der Grenze.

**BEISPIEL:** Sie können sich die Warennummer 0705 1100 00 0 mit maßgebendem Zeitpunkt 30.10.2025 ansehen.

| Historie | ZC   | Gebietscode | MN-Schl. | Maßnahmeart                   | Maßnahmen                                                                                       | Beginn     | Ende | Ordnungs.Nr. | Weitere Informationen                                           |
|----------|------|-------------|----------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|--------------|-----------------------------------------------------------------|
| Historie | 3004 | 1011        | 415      | Amtliche Kontrolle - Pflanzen | Weitere Informationen siehe Bedingungen<br>Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004 | 29.10.2025 | -    | -            | Länderausschluss<br>Bedingungen<br>Rechtsvorschrift<br>Fußnoten |
| Historie | G999 | 1011        | 415      | Amtliche Kontrolle - Pflanzen | Waren, die nicht in Anhang XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind              | 29.10.2025 | -    | -            | Länderausschluss<br>Rechtsvorschrift                            |

#### Zusatzcode mit Verordnungstext

Zusatzcodeart/-nummer: G004  
 Gültigkeitsbeginn des Zusatzcodes: 29.10.2025  
 Verordnung: R1920720  
 Gültigkeitsbeginn der Verordnung: 29.10.2025  
 Amtsblatt: L 319  
 veröffentlicht am: 29.12.2019  
 Seite: 1  
 Zusatzcode-Text: Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004

#### Fußnoten

#### TARIC-Fußnoten

| Fußnotenart/-Nr. | Text der Fußnote                                                         |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| PS 00004         | 2. Allgemeine Kategorien - Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen außer Samen |

| Historie | ZC   | Gebietscode | MN-Schl. | Maßnahmeart                   | Maßnahmen                                                                                       | Beginn     | Ende | Ordnungs.Nr. | Weitere Informationen                                           |
|----------|------|-------------|----------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|--------------|-----------------------------------------------------------------|
| Historie | G004 | 1011        | 415      | Amtliche Kontrolle - Pflanzen | Weitere Informationen siehe Bedingungen<br>Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004 | 29.10.2025 | -    | -            | Länderausschluss<br>Bedingungen<br>Rechtsvorschrift<br>Fußnoten |
| Historie | G999 | 1011        | 415      | Amtliche Kontrolle - Pflanzen | Waren, die nicht in Anhang XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind              | 29.10.2025 | -    | -            | Länderausschluss<br>Rechtsvorschrift                            |

#### Bedingungen

| Bedingung: Vorlage einer Bescheinigung/Lizenz/Dokument |                  |                                              |               |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| lfd. Nr.                                               | Bedingungsbetrag | Aktion                                       | Aktionsbetrag | Dokument                                                                                                                                                                                                                                              |
| 1                                                      | 0,0              | Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt       | -             | Anderer Bescheinigungen; GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261)) (Codierung/Schlüssel: C085) |
| 10                                                     | 0,0              | Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt       | -             | Besondere Bestimmungen; Ausnahme für Erzeugnisse, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Codierung/Schlüssel: Y146)                                                                 |
| 99                                                     | 0,0              | Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt | -             |                                                                                                                                                                                                                                                       |

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

**IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL** • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Buhl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinterbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

**TOP-THEMA**

# Ursprung: Wie Sie „Made in Germany“ rechtssicher kennzeichnen, clever vermarkten

„Made in Germany“ ist weltweit eines der stärksten Qualitätsversprechen – und für Sie ein wichtiger Hebel, um Vertrauen aufzubauen und höhere Preise durchzusetzen. Wenn Sie die Herkunftsangabe korrekt nutzen, erfüllen Sie nicht nur Kennzeichnungspflichten vieler Exportmärkte, sondern verschaffen sich auch klare Wettbewerbs- und Marketingvorteile. Fehler bei der Auslobung sind jedoch teuer: Abmahnungen, Unterlassung, Rückrufaktionen und nachhaltige Reputationsschäden können die Folge sein. So gehen Sie korrekt vor bei der Kennzeichnung.



## Was „Made in Germany“ (nicht) ist

„Made in Germany“ ist kein staatlich vergebenes Qualitätssiegel, sondern eine freiwillige geografische Herkunftsangabe. Es gibt keine Behörde, die diese Angabe offiziell verleiht oder zertifiziert. Sie als Hersteller nutzen sie in eigener Verantwortung – und müssen sicherstellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Umso wichtiger ist eine belastbare Dokumentation Ihrer Wertschöpfungskette.

### Private Prüfzeichen möglich:

Wenn Sie die Angabe zusätzlich absichern möchten, können Sie freiwillig unabhängige Prüfzeichen nutzen. Diese Labels definieren eigene Kriterien, prüfen Ihre Unterlagen und Prozesse und dienen Ihnen als zusätzlicher Vertrauensanker gegenüber Kunden und Geschäftspartnern, zum Beispiel:

#### DIQZ (Deutsches Institut für Qualität & Zertifizierung) „Made in Germany“:

Hier wird in der Regel ein Wertschöpfungsanteil von mindestens 50 % in Deutschland verlangt. Hinzu kommen eine Dokumentenprüfung, ein Vor-Ort-Audit in Ihrem Unternehmen sowie eine jährliche Überwachung.

#### „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“ (Gesellschaft für Klimaschutz):

Dieses Zeichen bezieht sich stets auf konkrete Produkte. Gefordert werden u. a. die Entwicklung in Deutschland, mindestens 55 % Fertigung in Deutschland, belastbare Nachweise zur Qualitätssicherung sowie bestimmte Umwelt- und Sozialstandards. Die Kriterien werden in der Regel alle zwei Jahre erneut überprüft (Re-Check).

#### Branchenlabel (z. B. RAL „Möbel Made in Germany“):

Branchenbezogene Labels legen sehr produktspezifische Anforderungen fest, etwa dass Konstruktion, Montage und Qualitätsprüfung in Deutschland stattfinden und qualitätsrelevante Fertigungsschritte überwiegend im Inland erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird üblicherweise durch Verbände oder neutrale Stellen überwacht und schafft in der jeweiligen Branche ein hohes Maß an Transparenz.

#### Initiativen mit 100%-Anspruch:

Manche Initiativen werben mit Aussagen wie „100 % Made in Germany“. Diese sind marketingstark, setzen aber voraus, dass die gesamte Wertschöpfung im Wesentlichen in Deutschland erfolgt. Lediglich unvermeidbare Rohstoffausnahmen können teilweise zugelassen sein. Für Sie bedeutet dies besonders hohe Anforderungen an Einkauf, Fertigung und Nachweise.

#### Amtliche Ursprungsdokumente:

IHK-Ursprungszeugnisse bescheinigen den zollrechtlichen (nicht präferenziellen) Ursprung „Deutschland“ gemäß Art. 60 UZK. Sie werden von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt und im Außenhandel häufig gegenüber Behörden und Geschäftspartnern benötigt. Für Verbraucher sind sie jedoch kein sichtbares Gütesiegel, sondern ein rein handels- und zollrechtliches Dokument.

## Rechtsrahmen – Das sind die 3 Säulen

**Wettbewerbsrecht (UWG):** Verbot irreführender Angaben. Maßstab ist die Verbrauchererwartung: Entstehen bei den Verbrauchern durch „Made in Germany“ falsche Vorstellungen über



Ort und Qualität der Herstellung, drohen Abmahnung/Unterlassung/Schadensersatz.

**Marken-/Kennzeichenrecht (MarkenG):** Missbrauch geographischer Herkunftsangaben ist untersagt (Unterlassungsansprüche durch Verbände/Institutionen).

**Zollrecht (Art. 60 UZK):** Ursprung „Deutschland“ bei letzter wesentlicher, wirtschaftlich gerechtfertigter Be-/Verarbeitung in einem entsprechend ausgerüsteten Betrieb. Das ist kein Automatismus für die werbliche Angabe, bietet aber eine sichere Leitlinie.



## ACHTUNG

Auch wenn Ihr Produkt nach Art. 60 UZK zollrechtlich als deutsches Ursprungsprodukt gilt, darf es nicht automatisch mit „Made in Germany“ beworben werden. Entscheidend ist, wo die qualitätsprägenden Schritte – etwa Entwicklung, Fertigung oder Endprüfung – tatsächlich erfolgt sind. Liegen diese im Ausland, kann die Herkunftsangabe trotz deutschem Ursprung irreführend und damit wettbewerbswidrig sein.

**BEISPIEL:** E-Bike „Made in Germany“ – irreführende Kennzeichnung

Ausgangslage (Fertigungskette):

- 🌐 Rahmenbau, Lackierung, Endmontage: Deutschland
- 🌐 Antriebseinheit (Motor + Steuerung + Drehmomentsensor): vollständig in Drittland X gefertigt
- 🌐 Qualitätsprägende Merkmale für Verbraucher: Reichweite, Fahrtdynamik, Laufruhe – maßgeblich geprägt durch Motor/Steuerung/Sensorik

**Zollrechtlicher Ursprung (Art. 60 UZK):**

Die Endmontage und letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung passieren in Deutschland (Integration von Antrieb, Kalibrierung, Sicherheits-/Endtests). → Zollrechtlicher Ursprung: Deutschland (IHK-Ursprungszeugnis wäre grundsätzlich plausibel).

**Wettbewerbsrechtliche Bewertung („Made in Germany“):**

Trotz UZK-Ursprungs kann die Auslegung „Made in Germany“ irreführend sein, weil die qualitätsprägenden Kernkomponenten (Motor, Steuerung, Sensorik) – also das, was der Kunde als „deutsche Qualität“ erwartet – im Ausland hergestellt wurden.

Der Verbraucher könnte annehmen, dass die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale in Deutschland entstanden sind; tatsächlich kommen sie aber überwiegend aus Drittland X. → Risiko: Abmahnung/Unterlassung.

**So wäre es rechtssicher, zulässig und transparent:**

- 🌐 „Endmontage und Endprüfung in Deutschland“
- 🌐 „Developed in Germany – Motor aus [Land X], Endmontage in Deutschland“
- 🌐 „German Engineering, final assembly in Germany“ (wenn Entwicklung wirklich in DE)

## Kennzeichnungspflichten in Exportmärkten

**In der EU:** Es gibt keine generelle Pflicht zur „Made in ...“-Angabe. Sie entscheiden grundsätzlich selbst, ob Sie „Made in Germany“ verwenden – vorbehaltlich spezieller Vorschriften z. B. für Lebensmittel oder Textilien.

**In vielen Drittländern Pflicht:** Über 100 Staaten (u. a. USA, China, Golfstaaten) verlangen eine verbindliche Herkunftsmarkierung auf Waren oder Verpackung. Falsche oder fehlende Angaben können zu Verzögerungen, Beanstandungen oder Bußgeldern bei der Wareneinfuhr im Drittland führen.

**„Made in EU“ oft nicht anerkannt:** Manche Länder akzeptieren nur das konkrete Herstellungsland, etwa „Made in Germany“. Sammelbezeichnungen wie „Made in EU“ reichen dort nicht aus.



## MEIN TIPP

Binden Sie Vertrieb und Export frühzeitig in die länderbezogene Etikettierung ein (Packmittelplanung, Label-Datenbank, Artwork-Freigabe), damit alle Zielmarkt-Vorgaben rechtzeitig und einheitlich umgesetzt werden. Diese können Sie auch bei ELEXL im ELEX Portal unter <https://www.elex-portal.de/#/> nachschauen.

## Branchenfokus Maschinenbau – Premium mit Substanz

Im Maschinen- und Anlagenbau ist „Made in Germany“ Wettbewerbsvorteil Nr. 1: Diese Kennzeichnung stützt Premiumpreise, öffnet Türen in Ausschreibungen („Germany or equivalent“) und wirkt als Vertrauensanker für Langlebigkeit, Ersatzteilversorgung und Service. Entscheidend ist, die Kernprozesse (Engineering, Präzisionsfertigung, Endabnahme) nachweisbar in Deutschland zu haben – und dies konsistent über Typenschild, Katalog, Website und Messeauftritt zu kommunizieren. Doch was taugen die privaten Labels und welche Fehler gilt es für Sie zu vermeiden? Lesen Sie weiter.

## Zertifikate im Überblick – Dafür können Sie sie nutzen

**Vertrauen und Vermarktung:** Ein unabhängiges Siegel zeigt Ihren Kunden und Partnern, dass Ihre „Made in Germany“-Angabe geprüft ist und nicht nur auf einer Werbeaussage beruht.

**Compliance-Plus:** Mit einem Zertifikat weisen Sie nach, dass Ihre Prozesse und Unterlagen auditfest dokumentiert sind und Sie Herkunftsangaben gegenüber Behörden und Wettbewerbern sicher verteidigen können.

**Produkt- statt Unternehmensfokus:** Viele Zertifikate beziehen sich nur auf bestimmte Produkte, sodass Sie im Marketing klar kennzeichnen sollten, welche Artikel tatsächlich zertifiziert sind.



## MEIN TIPP

Wenn Sie als deutsches Unternehmen ein „Made in Germany“-Siegel nutzen möchten, prüfen Sie das Zertifizierungsunternehmen auf Herz und Nieren – inwieweit es tatsächlich unabhängig, fachlich qualifiziert und transparent arbeitet. Achten Sie auf klare Prüfverfahren, dokumentierte Audits und nachvollziehbare Bewertungskriterien. Nur wenn die Zertifizierung objektiv belegt ist und weltweit anerkannten Standards folgt, bringt sie Ihnen echten Nutzen: rechtliche Sicherheit, Glaubwürdigkeit und Vertrauen im internationalen Markt.

## Häufige Fehler (und wie Sie sie vermeiden)

- 🌐 **„Label-Washing“:** Wenn Sie nur Prüfung oder Verpackung in Deutschland durchführen, ohne dass die Kernfertigung hier stattfindet, ist „Made in Germany“ für Sie rechtlich ein Risiko.
- 🌐 **Inkonsequente Kommunikation:** Achten Sie darauf, dass Ihre Herkunftsangaben auf Verpackung, Website, Katalogen und im Online-Shop übereinstimmen und nicht widersprüchlich sind.
- 🌐 **Fehlende Nachweise:** Halten Sie Stücklisten, Lieferantenerklärungen, Zertifikate und Auditberichte so vor, dass Sie Ihre „Made in Germany“-Aussage jederzeit belegen können.
- 🌐 **Falsche Länderbezeichnung:** Prüfen Sie vorab die Vorgaben Ihrer Zielländer, damit Sie nicht „Made in EU“ verwenden, wo ausdrücklich „Germany“ gefordert ist.

## So gehen Sie vor – In 7 Schritten zur rechtssicheren Angabe

1. **Produktanalyse:**  
Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick: Welche Schritte (z. B. Entwicklung, Konstruktion, Bearbeitung, Montage, Qualitätsprüfung) bestimmen die Funktion und Qualität Ihres Produkts – und in welchem Land finden diese konkret statt.
2. **Wertschöpfungsrechnung:**  
Erfassen Sie für Ihr Produkt systematisch alle relevanten Kostenblöcke (Material, Lohn, Entwicklung, Fertigung, Montage, Verpackung) und ermitteln Sie, welcher Anteil der Wertschöpfung in Deutschland entsteht – idealerweise mit einer klar nachvollziehbaren Tabelle oder Kalkulation, die Sie ablegen.

### 3. Standort-Check:

Prüfen Sie anschließend, ob Kernfertigung und Endmontage tatsächlich in Deutschland liegen und hier die prägenden Eigenschaften des Produkts entstehen; wenn zentrale Fertigungsschritte im Ausland stattfinden, sollten Sie aus Compliance-Gründen konsequent auf „Made in Germany“ verzichten.

### 4. Zollrechtlichen Ursprung prüfen:

Klären Sie, welches Ursprungsland Ihr Produkt nach Art. 60 UZK (letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung) hat, damit Sie IHK-Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen und weitere Exportdokumente konsistent mit Ihren Marketingaussagen gestalten können.

### 5. Label-Strategie je Markt festlegen:

Entscheiden Sie für jeden Zielmarkt, welche Herkunftsangabe zulässig oder vorgeschrieben ist (z. B. „Germany“ statt „EU“), in welcher Sprache sie erscheinen muss und an welcher Stelle auf dem Produkt oder der Verpackung sie stehen soll, und geben Sie diese Vorgaben verbindlich in Artwork- und Etikettenfreigaben vor.

### 6. Optionales Zertifikat auswählen:

Prüfen Sie, ob ein zusätzliches Herkunftszertifikat (z. B. DIQZ, „Geprüfte Produktherkunft Made in Germany“, RAL-Branchenlabel) für Ihre Produkte und Zielgruppen sinnvoll ist, und wählen Sie das Siegel, dessen Kriterien Sie realistisch dauerhaft erfüllen und im Vertrieb gut erklären können.

### 7. Compliance absichern:

Richten Sie eine interne Freigabestrecke ein, in der Recht, Qualität, Marketing und Export jede „Made in Germany“-Nutzung abzeichnen, legen Sie ein Nachweisdossier an (Stücklisten, Lieferantenerklärungen, Auditberichte, Fotos der Fertigung, Verträge) und überprüfen Sie mindestens einmal jährlich, ob alle Angaben noch zum tatsächlichen Produktionssetup passen.



## FAZIT

„Made in Germany“ ist mehr als ein Herkunftshinweis – es ist ein Vertrauensversprechen. Nutzen Sie die Bezeichnung nur dann, wenn Sie die entscheidenden Entwicklungs- und Fertigungsschritte wirklich in Deutschland nachweisen können. So vermeiden Sie Irreführung und stärken gleichzeitig Ihre Markenreputation im In- und Ausland. Wer zusätzlich auf unabhängige Zertifizierung und klare Dokumentation setzt, gewinnt doppelt: rechtssichere Kommunikation und messbares Vertrauen bei Kunden und Behörden.

Autor: Julianna Straib-Lorenz



# Checkliste „Made in Germany“ rechtssicher kennzeichnen

Sie möchten Ihr Produkt mit „Made in Germany“ kennzeichnen oder zertifizieren lassen? Mit dieser Checkliste prüfen Sie, ob alle rechtlichen und praktischen Voraussetzungen erfüllt sind.

**„MADE IN GERMANY“ – SO GEHEN SIE KORREKT VOR**

| Frage                                                                                                                                                                         | Ja                       | Nein                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Produktanalyse und Fertigung</b>                                                                                                                                           |                          |                          |
| Haben Sie ermittelt, welche Fertigungs- und Entwicklungsschritte die Qualität Ihres Produkts prägen? (Nennen Sie die branchenspezifischen Qualitätsmerkmale für Ihr Produkt?) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Erfolgen diese qualitätsprägenden Schritte (z. B. Entwicklung, Endmontage, Qualitätsprüfung) überwiegend in Deutschland?                                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Liegt der Wertschöpfungsanteil in Deutschland bei mindestens etwa 50 % (Orientierungswert)?                                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind eventuell importierte Komponenten nicht für die wesentlichen Qualitätsmerkmale entscheidend?                                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gibt es dokumentierte Nachweise (Stücklisten, Auditberichte, Lieferantenerklärungen) über Herkunft und Fertigung?                                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Rechtliche Voraussetzungen</b>                                                                                                                                             |                          |                          |
| Entspricht die Kennzeichnung nicht nur dem zollrechtlichen Ursprung, sondern auch der tatsächlichen Verbrauchererwartung?                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Haben Sie geprüft, ob eine Irreführung nach UWG oder MarkenG ausgeschlossen ist (z. B. keine wesentlichen Fertigungsschritte im Ausland)?                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sind die länderbezogenen Kennzeichnungspflichten (z. B. USA, China, Golfstaaten) berücksichtigt?                                                                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Zertifizierung und Dokumentation</b>                                                                                                                                       |                          |                          |
| Haben Sie geprüft, ob das Zertifizierungsunternehmen unabhängig, qualifiziert und weltweit anerkannt ist?                                                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wurden Auditberichte, Bewertungskriterien und Prüferqualifikationen transparent offengelegt?                                                                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist die Zertifizierung produktbezogen und regelmäßig überprüft (z. B. alle 1–2 Jahre)?                                                                                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>Kommunikation und Verwendung</b>                                                                                                                                           |                          |                          |
| Nutzen Sie die Kennzeichnung einheitlich auf Verpackung, Website, Werbung und Exportdokumenten?                                                                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Wird auf dem Produkt klar, welche Schritte in Deutschland erfolgt sind (z. B. „Endmontage in Deutschland“, „German Engineering“)?                                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist intern eine Freigabe durch Recht/Qualität/Marketing vorgesehen, bevor „Made in Germany“ verwendet wird?                                                                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



**LESERFRAGEN**

## Wie prüfe ich den präferenziellen Ursprung, wenn meine Waren zu einem Veredler in der EU gehen?

**FRAGE** Für die Herstellung unserer Waren ist es notwendig, dass sie zum Schluss noch zu einem Veredler in der EU gehen. Dieser verchromt die Wa-

ren und schickt sie uns zurück. Unsere Kunden verlangen in den meisten Fällen einen Präferenznachweis. Wie erfolgt hier die präferenzielle Ursprungsprüfung?

**ANTWORT** **VON SABINE WAZLAWIK:** Präferenzprüfungen mit Zwischenschaltung eines Lohnveredlers in der EU stellen in der Praxis immer wieder Probleme dar. Grundsätzlich ist es aber sehr einfach: Wenn ein Lohnveredler eingesetzt wird, müssen Sie bei Lieferung an den Veredler eine Lieferantenerklärung ausstellen. Dann erfolgt Ihre erste Präferenzprüfung wie auch bei normalen Ausfuhren. Sie prüfen, ob zum Zeitpunkt der Lieferung an Ihren Veredler die Waren die Listenkriterien erfüllen und alle weiteren Voraussetzungen eingehalten sind, wie zum Beispiel die mehr als minimale Behandlung. Ist dies der Fall, dann können Sie für Ihre Waren den präferenziellen Ursprung mit einer Lieferantenerklärung bestätigen. Nach der Veredelung ist dann Ihr Veredler an der Reihe und muss die nächste präferenzielle Ursprungsprüfung durchführen.

Da er jedoch schon Ihre Lieferantenerklärung vorliegen hat, dürfte dies in der Regel kein Problem sein. Führt seine Prüfung zum präferenziellen Ursprung, kann er Ihnen eine Lieferantenerklärung ausstellen. Diese wiederum berechtigt Sie, einen Präferenznachweis für Ihren Kunden auszustellen. Erreichen Sie bei Ihrer ersten Ursprungsprüfung vor Versand an den Veredler keinen präferenziellen Ursprung, dann können Sie ihm eine Lieferantenerklärung ohne präferenziellen Ursprung ausstellen. Dort müssen Sie darlegen, welche Vormaterialien Sie verwendet haben etc. Vielleicht erreicht Ihr Veredler mit diesen Kenntnissen dann auf seiner Seite durch die weitere Bearbeitung den präferenziellen Ursprung und kann Ihnen dann eine Lieferantenerklärung mit Ursprung ausstellen. Klären Sie dies aber am besten vorher ab, bevor Sie sich diesen Aufwand antun.

## Muss ich für meine Mustersendungen Zollabgaben entrichten?

**FRAGE** Wir erhalten häufig Mustersendungen aus China, bevor wir dann eine große Bestel-

lung aufgeben. Diese müssen wir nie bezahlen. Müssen wir für diese Mustersendungen Zollabgaben entrichten?

**ANTWORT** **VON SABINE WAZLAWIK:** Für Mustersendungen gibt es einen Zollbefreiungstatbestand in der Zollbefreiungsverordnung. Erfüllen Sie die vorgegebenen Voraussetzungen, müssen Sie keine Zollabgaben für Ihre Mustersendungen entrichten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Waren entweder so hergerichtet sind, dass sie klar als Muster erkennbar sind und nicht verkauft werden könnten (z. B. das Wort „Muster“

imprägniert) oder wenn Sie je Warengruppe nicht mehr als 5 Stück importieren, die zusammen nicht mehr als 50 Euro wert sind. Beachten Sie dabei, dass verschiedene Farben, Güterklassen etc. als unterschiedliche Warengruppen gelten, unterschiedliche Größen aber nicht. Damit Sie die Befreiung erhalten, dürfen Sie nicht vergessen, in der Zollanmeldung im Feld EU-Code „C30“ anzumelden. Ansonsten wird Ihnen die Begünstigung nicht gewährt.

**GASTBEITRAG**

**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

## Verhindern Sie hohe Nacherhebungen – Melden Sie Kosten für Werkzeugprototypen gleich richtig an

Zusätzlich gezahlte Werkzeugkosten sind in jeder Zollprüfung ein Hauptaugenmerk des Prüfers, denn dabei ist die Gefahr groß, dass diese bei der Einfuhrverzollung nicht berücksichtigt wurden. Kompliziert wird es zudem, wenn auch noch Prototypen mit im Spiel sind. Ich zeige Ihnen die verschiedenen Problemfälle und wie Sie damit umgehen müssen, um hohen Nachzahlungen zu verhindern.



### ÜBERSICHT: SO MELDEN SIE PROTOTYPENKOSTEN RICHTIG AN



| Vorliegender Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Dies müssen Sie beachten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten alle aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht.</li> <li>Der Prototyp verbleibt im Ausland für die Herstellung des Serienwerkzeugs und wird dann vernichtet.</li> </ul>                                                                                                         | Bei der Einfuhr der Muster müssen Sie die <b>kompletten Kosten</b> für den Prototypen mit angeben, da diese Kosten nötig waren, um die erhaltenen Muster herzustellen.                                                                                                                                                                                   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten alle aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht.</li> <li>Der Prototyp verbleibt im Ausland für die Herstellung des Serienwerkzeugs und wird dann für weitere Versendung aufgehoben.</li> </ul>                                                                                  | Da es sein kann, dass Ihr Prototyp noch verwendet wird, können Sie die Kosten <b>anteilig</b> pro Stück berechnen und anmelden.                                                                                                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten einen Teil der aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht, der Rest bleibt im Ausland.</li> <li>Der Prototyp verbleibt im Ausland für die Herstellung des Serienwerkzeugs und wird dann für weitere Verwendung aufgehoben.</li> </ul>                                            | Da lediglich ein Teil der Muster eingeführt wird, die aus dem Prototypen hergestellt wurden, und es sogar sein kann, dass der Prototyp noch einmal verwendet wird, können Sie die Kosten <b>anteilig</b> pro Stück berechnen und anmelden.                                                                                                               |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten einen Teil der aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht, der Rest bleibt im Ausland.</li> <li>Der Prototyp verbleibt im Ausland für die Herstellung des Serienwerkzeugs und wird dann vernichtet.</li> </ul>                                                                   | Auch wenn der Prototyp nach den Mustern vernichtet wird, so wird letztendlich trotzdem nur ein Teil der daraus hergestellten Muster eingeführt. Daher können Sie die Kosten <b>anteilig</b> pro Stück anmelden.                                                                                                                                          |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten alle aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht.</li> <li>Der Prototyp wird dann nach Fertigstellung zur Herstellung des Serienwerkzeugs eingeführt.</li> <li>Es werden keine weiteren Waren mehr aus dem Prototypen hergestellt.</li> </ul>                                     | Bei der Einfuhr der Muster müssen Sie die <b>kompletten Kosten</b> für den Prototypen mit angeben, da diese Kosten nötig waren, um die erhaltenen Muster herzustellen.<br><br>Wird der Prototyp nach Fertigstellung eingeführt, können Sie die bereits mit der Mustersendung verzollten Kosten bei der Bewertung der Ware abziehen (Rechnungspreis 1 €). |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie erhalten alle aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht.</li> <li>Der Prototyp wird dann nach Fertigstellung zur Herstellung des Serienwerkzeugs eingeführt.</li> <li>Es werden weitere Muster aus dem Prototypen hergestellt oder er wird für weitere Verwendung aufbewahrt.</li> </ul> | Da Sie bereits wissen, dass im Inland weitere Muster aus dem Prototypen gefertigt werden, können Sie die Kosten bei den eingeführten Mustern <b>anteilig</b> pro Stück hinzurechnen.<br><br>Bei der Einfuhr des Prototypen können Sie die bereits mit den Mustersendungen verzollten Kosten bei der Berechnung des Warenwertes mit abziehen.             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>🌐 Sie erhalten einen Teil der aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht, der Rest bleibt im Ausland.</li> <li>🌐 Der Prototyp wird nach Fertigstellung zur Herstellung des Serienwerkzeugs eingeführt.</li> <li>🌐 Es werden keine weiteren Waren mehr aus dem Prototypen hergestellt.</li> </ul>                                             | <p>Auch wenn der Prototyp nach den Mustern vernichtet wird, so wird letztendlich trotzdem nur ein Teil der daraus hergestellten Muster eingeführt. Daher können Sie die Kosten <b>anteilig</b> pro Stück anmelden.</p> <p>Bei der Einfuhr des Prototypen können Sie die bereits mit den Mustersendungen verzollten Kosten bei der Berechnung des Warenwertes mit abziehen.</p>              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>🌐 Sie erhalten einen Teil der aus dem Prototyp entstandenen Muster zur Ansicht, der Rest verbleibt im Ausland.</li> <li>🌐 Der Prototyp wird dann nach Fertigstellung zur Herstellung des Serienwerkzeugs eingeführt.</li> <li>🌐 Es werden weitere Muster aus dem Prototypen hergestellt oder er wird für weitere Verwendung aufbewahrt.</li> </ul> | <p>Da lediglich ein Teil der Muster eingeführt wird, die aus dem Prototypen hergestellt wurden, und es sogar sein kann, dass der Prototyp noch einmal verwendet wird, können Sie die Kosten <b>anteilig</b> pro Stück hinzurechnen.</p> <p>Bei der Einfuhr des Prototypen können Sie die bereits mit den Mustersendungen verzollten Kosten bei der Berechnung des Warenwertes abziehen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>🌐 Sie erhalten keine Muster.</li> <li>🌐 Der Prototyp wird dann für die Herstellung des Serienwerkzeugs verwendet.</li> <li>🌐 Die daraus hergestellten Serienerzeugnisse werden alle importiert.</li> </ul>                                                                                                                                         | <p>In diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Prototypen den Kosten für die Herstellung des Serienwerkzeugs hinzurechnen und bei der Einfuhr der daraus hergestellten Serienwerkzeuge <b>komplett</b> mit verzollen.</p>                                                                                                                                                                  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>🌐 Sie erhalten keine Muster.</li> <li>🌐 Der Prototyp wird dann für die Herstellung des Serienwerkzeugs verwendet.</li> <li>🌐 Die daraus hergestellten Serienerzeugnisse werden nicht importiert, sondern verbleiben im Ausland.</li> </ul>                                                                                                         | <p>Es erfolgt keine Wareneinfuhr, daher müssen Sie sich auch keine Gedanken über die Verzollung machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>🌐 Sie erhalten keine Muster.</li> <li>🌐 Der Prototyp wird dann für die Herstellung des Serienwerkzeugs verwendet.</li> <li>🌐 Die daraus hergestellten Serienerzeugnisse werden teilweise importiert und verbleiben teilweise im Ausland.</li> </ul>                                                                                                | <p>In diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Prototypen den Kosten für die Herstellung des Serienwerkzeugs hinzurechnen und bei der Einfuhr der daraus hergestellten Serienerzeugnisse <b>anteilig</b> pro Stück mitverzollen.</p>                                                                                                                                                       |

## Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,  
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,  
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und  
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem  
Expertennetzwerk:  
[www.zolex.de/expert](http://www.zolex.de/expert)



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an [redaktion@zolex.de](mailto:redaktion@zolex.de)  
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

## KURZMELDUNGEN

# ATLAS Release 10.2: Echtbetrieb startet am 28. Februar 2026

Der Start des ATLAS Release 10.2 verschiebt sich. Ursprünglich für November 2025 vorgesehen, wird das neue Release nun am 28. Februar 2026 in den Echtbetrieb überführt. Mit der Einführung löst ATLAS 10.2 das bisherige Release 10.1 ab.

### Was ändert sich?

Das Release 10.2 bringt insbesondere das neue IT-Verfahren Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI – Centralised Clearance for Import). Damit können Sie künftig Zollanmeldungen zentral über ein Hauptzollamt abwickeln – auch wenn sich die Waren physisch an einem anderen Ort innerhalb der EU befinden.

### Übergangsphase und Wartungsfenster

Da die Laufzeit von ATLAS 10.1.2 verlängert wird, ist ein zusätzliches Wartungsfenster:

WF 10 für den 15. November 2025

vorgesehen. Für das Release 10.2 sind bereits folgende Wartungsfenster geplant:

- WF 01 / 25. April 2026
- WF 02 / 20. Juni 2026
- WF 03 / 12. September 2026
- WF 04 / 21. November 2026

Die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Wartungsfenster werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben und können sich je nach technischer Priorität ändern.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

## Indien reformiert Umsatzsteuer – Weniger Abgaben, spürbare Entlastungen

Indien vereinfacht sein Umsatzsteuersystem grundlegend.

Künftig wird es nur noch drei Umsatzsteuersätze geben:

- 5 % – reduzierter Satz (z. B. für Nahrungsmittel, Medikamente, Elektrofahrzeuge)
- 18 % – Normalsatz (z. B. für Konsumgüter, Fahrzeugteile, Dienstleistungen)
- 40 % – Luxussteuersatz (für hochwertige Fahrzeuge und Luxuswaren)

Die bisherigen Steuersätze von 12 % und 28 % entfallen.

### Wer profitiert?

Sie profitieren von der Umstrukturierung insbesondere, wenn Sie in Indien tätig sind oder dorthin exportieren:

- Nahrungsmittel: Senkung von 12 % auf 5 %
- Haushaltsgeräte und langlebige Konsumgüter: von 28 % auf 18 %

- Medizinprodukte und Arzneimittel: von 12 % auf 5 %
- Kleinwagen: von 28 % auf 18 %
- Elektrofahrzeuge: weiterhin 5 %
- Lkw und Busse: von 28 % auf 18 %
- Luxusfahrzeuge (SUVs): künftig 40 %, dafür ohne „Compensation Cess“

### Zeitplan und Bedeutung

Die Änderungen traten am 22. September 2025 in Kraft und wurden durch Verordnungen der indischen Zentralregierung veröffentlicht. Das indische GST-System, eingeführt 2017, entspricht einer Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzugsrecht für registrierte Unternehmen und gilt sowohl für Waren, Dienstleistungen als auch Importe (IGST).

Autorin: Julianna Straib-Lorenz